Tegut Ausbilder des Jahres

DREIFACH-SIEGER in Bundeswettbewerb der „Lebensmittel Praxis“

Die Fuldaer Lebensmittelkette Tegut wurde in Branchenwettbewerben der Zeitschrift „Lebensmittel Praxis“ dreimal geehrt. Sie gewann zweimal den Titel als Ausbilder des Jahres und den KreativCup für beste Ausbildung 2016.

Strahlende Sieger (von links): Gebietsverantwortlicher Heribert Mohr, Martin Jäger, Danny Fischer, Benjamin Brähler (Leiter Berufsbildung), Personalchef Karl-Heinz Brand. Foto: Peter Eilers

Danny Fischer erhielt den 1. Platz beim Wettbewerbspreis „Ausbilder des Jahres 2016“. Der Tegut-Filialgeschäftsführer aus Kahla überzeugte in der Kategorie Super- und Verbrauchermärkte durch herausragende Ausbildungsaktionen. Den zweiten Platz belegte der Filialgeschäftsführer Martin Jäger aus Hünfeld mit seinem Fokus auf frühzeitiges Heranführen an die Übernahme von Verantwortung.

Das Azubisprojekt „Engel sein“ belegte den ersten Platz beim „KreativCup 2016“. Vier Monate lang war Einfühlungsvermögen und Empathie gefragt, um den Flüchtlingskindern der Flüchtlingsunterkunft Künzell in der besonderen Lebenssituation Orientierung zu geben. Von März bis Juni 2016 betreuten vier Azubis der Tegut-Zentrale acht Kinder der Flüchtlingsunterkunft Künzell mit Hausaufgabenhilfe, dem Erklären der Bräuche in Deutschland in der Osterzeit oder zu Muttertag und gemeinsamen Bastel- und Spielaktionen.

„Nur wenn die Arbeit Spaß bringt und neugierig auf Neues macht, gelingt es, eine gute Ausbildung zu absolvieren. Hierbei versuche ich ein besonderes Vorbild zu sein“, erklärt der Hünfelder Filialgeschäftsführer Martin Jäger. Seine Hilfestellung beginnt mit intensiver Anleitung zu Beginn, geht über ein offenes Ohr zu jeder Zeit und somit wächst die Selbstständigkeit der Auszubildenden. Unterstützt werde dies durch Projekte wie Live-Cooking von Lieblingsgerichten und selbst organisierten Besuchen von Lieferanten und Produzenten. vn

12 000 Mitarbeiter in 105 Unternehmen

WERKSARZTZENTRUM FULDA seit 40 Jahren in Osthessen etabliert

Genau 40 Jahre ist es her, dass der Verein Werksarztzentrum Fulda entstand. Die Vereinsgründung geht auf eine Initiative des Arbeitgeberverbandes Osthessen zurück. Auch heute steht die arbeitsmedizinische Betreuung der Vereinsmitglieder im Blickpunkt.

Das Werksarztzentrum Fulda hat vor 40 Jahren die Arbeit aufgenommen. Foto: privat

Der Aufgabenkatalog umfasst die im Arbeitssicherheitsgesetz und in den berufsgenossenschaftlichen Regeln vorgesehenen Untersuchungen und Beratungen. 105 Mitgliedsbetriebe mit 12 000 Mitarbeitern gehören dem Verein an. Jährlich werden mehrere 1000 arbeitsmedizinische Vorsorgen durchgeführt. Ein neunköpfiges Team betreut die Mitglieder und ihre Beschäftigte.

Gerade im Hinblick auf die vielfältigen Anforderungen im modernen Gesundheitsmanagement der Unternehmen ist das Werksarztzentrum in der Region fest verankert. Medizinische Tätigkeiten wie im Bereich Gehörvorsorge, Ergometrie, Sehvermögen, Lungenfunktion oder Laboruntersuchungen werden im Zentrum in der Edelzeller Straße 62 umgesetzt werden, doch Ärzte sind oft auch in den Betrieben tätig. Während die Betriebsbegehungen der Vermeidung von Belastungsrisiken in den produzierenden Betrieben und ebenso in den Verwaltungen dienen, steht die Gesundheitsschutzberatung von Beschäftigten und Unternehmen im Fokus. Erkennen und Beseitigen von Mängeln in Arbeitsschutz und Unfallverhütung oder Kontrolle und Beratung bei der Nutzung von Körperschutzmitteln sind nur einige der regelmäßigen Tätigkeiten.

Die Nachfrage wächst. Deshalb sucht das Team des Werksarztzentrums weiteren Kollegen ist, berichtet Vorstandsvorsitzender Hans Pfleger. vn

Paukenschlag des Bundessozialgerichts in Kassel

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT von Gesellschafter-Geschäftsführern neu geregelt

Von **Jochen Rothmann**

Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Aber das ist nicht immer der Fall.

Halten sie auch Geschäftsanteile an den von ihnen geführten GmbHs (sogenannte Gesellschafter-Geschäftsführer), unterliegen sie jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Sozialversicherungspflicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Geschäftsführer zugleich Alleingesellschafter ist.

Kritisch wird es jedoch, wenn der Geschäftsführer weniger als 50 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft hält und er deshalb grundsätzlich keinen beherrschenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausüben kann. Werden in einer solchen Konstellation keine besonderen Vorkehrungen getroffen, wird der betreffende Geschäftsführer von den Sozialversicherungsträgern als abhängig beschäftigt und damit als sozialversicherungspflichtig angesehen. Bei einer Betriebsprüfung drohen in einem solchen Fall – unter Umständen nach vielen Jahren – hohe Nachzahlungen.

Um dieses Szenario zu vermeiden, wurden in der Vergangenheit oftmals in den Geschäftsführeranstellungsverträgen eine weitgehende Weisungsfreiheit des Geschäftsführers festgeschrieben oder – außerhalb der Satzung der GmbH – Vereinbarungen abgeschlossen, in welchen den Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführern Vetorechte oder Sperrminoritäten gegen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung eingeräumt wurden. Diese Vorgehensweise wurde bislang auch von vielen Sozialgerichten als ausreichend angesehen, um eine Sozialversicherungspflicht von Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführern zu vermeiden.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Dieser Praxis hat das Bundessozialgericht in Kassel nunmehr eine klare Absage erteilt. Nach Auffassung des Gerichts sind Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer allenfalls dann nicht sozialversicherungspflichtig, wenn ihnen Vetorechte oder Sperrminoritäten direkt in der Satzung der GmbH eingeräumt werden.

Nur in diesem Fall sei gewährleistet, dass sich der betreffende Geschäftsführer gegen ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zur Wehr setzen könne und er eine Stellung habe, die einem beherrschenden Mehrheitsgesellschafter vergleichbar sei. Fatal ist diese Entscheidung des Bundessozialgerichts vor allem deshalb, weil sich viele Gesellschafter-Geschäftsführer auf die bisherige Rechtsprechung der Sozialgerichte verlassen haben, dieses Vertrauen aber nicht vor Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen im Falle einer Betriebsprüfung schützt. Rechtssicherheit hätte hier allenfalls ein bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu beantragendes Statusfeststellungsverfahren geboten. Dieser Schritt wurde jedoch in vielen Fällen versäumt.

Rechtsanwalt Jochen Rothmann

Liegt dieser Fall vor, ist es dringend zu empfehlen, schnellstmöglich die Satzung der GmbH anzupassen und die dem Gesellschafter-Geschäftsführer eingeräumten Vetorechte unmittelbar dort zu verankern. Da für die Beurteilung der Frage, ob eine Sozialversicherungspflicht besteht, eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist, sollte auch der Geschäftsführeranstellungsvertrag überprüft und – falls erforderlich – angepasst werden. Diese Maßnahmen wirken jedoch nur für die Zukunft. Was eine eventuelle Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Vergangenheit angeht, sollte erwogen werden, aktiv das Gespräch mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu suchen und nicht abzuwarten, bis bei der nächsten Betriebsprüfung die sprichwörtliche Bombe platzt.

Da die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen zudem auch strafrechtliche Folgen haben kann, sollte zudem nicht nur der Rat eines Sozialrechtlers, sondern eventuell auch der eines erfahrenen Strafverteidigers in Anspruch genommen werden, bevor mit den Sozialversicherungsträgern Kontakt aufgenommen wird.

Jochen Rothmann ist Rechtsanwalt bei Greenfort Rechtsanwälte in Frankfurt am Main.

Markt-Platz

Wohltuend

Es ist gut, dass sich die katholischen Bischöfe in dieser Woche mit der Armut beschäftigt haben. Denn es gibt viele Menschen, die ihr Leben allein nicht meistern können. Sie brauchen die Hilfe ihrer Umgebung – nicht nur die der Kirche.

Wohltuend war auch das, was die Bischöfe nicht sagten. Sie verzichteten, anders als Papst Franziskus, auf einen Rundumschlag gegen die Marktwirtschaft. Und das ist gut so. Es ist beileibe nicht so, dass in unserem Land und weltweit die Ungleichheit zunimmt.

Ja, es gibt Wohlstandsgefälle in Deutschland und der Welt. Aber die Reichen werden nicht noch reicher. Und in wenigen Ländern wird vom Staat so viel umverteilt wie hierzulande. Eine pauschale Kritik, der Staat helfe den Armen zu wenig, wäre nicht gerechtfertigt.

Beim Blick auf die Wohlstandsentwicklung in der Welt ist bemerkenswert, dass die Armut dort zurückgeht, wo den Prinzipien der Marktwirtschaft Raum gegeben wurde – insbesondere in Asien.

Die Armut ist besonders dort verbreitet, wo Staaten (vor allem in Afrika) die Eigentumsrechte ihrer Bürger missachten. Es ist gut, dass sich der Papst der Armutsbekämpfung verschreibt. Doch von seinem geistigen Partner Karl Marx sollte sich Franziskus trennen. Er sollte besser auf die Ideen eines anderen deutschen Denkers setzen: Ludwig Erhard.

Volker Nies